

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE

ABTEILUNG - BAUAMT



Zahl: 131-9/103/2020-7

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

lakeside Hotelbetriebs GmbH, vertr. durch Herrn GF Stefan Krainz
„Änderungseinreichung zum bewilligten Bauvorhaben „Umbau und Aufstockung eines Hotelgebäudes“, Zahl: 131-9/103/2020, - Änderung der Erschließung im Osten, geringfügiger Anbau im östlichen Bereich, Grundrissanpassungen, Adaptierung der Außenanlagen sowie Abänderung des Brandschutzkonzeptes“ auf der Parz. Nr.: .88, 931/3, 939/3 und 931/2, KG: 76117 Srejach - Bauverfahren;

Auskünfte: DI (FH) Gabriel Theuermann

Auskünfte: Peter Wukounig

Telefon: (04239) 2224-43 / 42

Pers. e-Mail: gabriel.theuermann@ktn.gde.at

Pers. e-Mail: peter.wukounig@ktn.gde.at

Orig-e-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Datum: 24.06.2024

Gelegenheit zur Stellungnahme für die Anrainer – Abänderung der Baubewilligung gem. § 22 Kärntner Bauordnung 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bauwerberin **lakeside Hotelbetriebs GmbH, vertr. durch Herrn GF Stefan Krainz**, hat mit Eingabe vom 02.05.2024 die Erteilung der Baubewilligung für die „Änderungseinreichung zum bewilligten Bauvorhaben „Umbau und Aufstockung eines Hotelgebäudes“, Zahl: 131-9/103/2020, - Änderung der Erschließung im Osten, geringfügiger Anbau im östlichen Bereich, Grundrissanpassungen, Adaptierung der Außenanlagen sowie Abänderung des Brandschutzkonzeptes“ auf der Parz. Nr.: .88, 931/3, 939/3 und 931/2, EZ: 105 und 506, KG: 76117 Srejach, beantragt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das mit Bescheid vom 07.07.2021, Zahl: 131-9/103/2020-6, genehmigte Bauvorhaben „Umbau und Aufstockung eines Hotelgebäudes“ in den zuvor angeführten Punkten geringfügig abgeändert wird. Im Übrigen bleibt die rechtskräftige Baubewilligung vom 07.07.2021 für das gegenständliche Bauvorhaben vollinhaltlich aufrecht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 22 Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde (Gemeindeamt St. Kanzian a. K., EG, Zimmer Nr. 11 und 12) aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 22 Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Peter Wukounig e.h.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 24.06.2024

Abgenommen am: